

S O D E S U R T H E I L

zweyer Brüder,

Namens

Johann H. 36 Jahre alt,

verheyrathet,

dann

Michael H. alt 32 Jahr,

ledigen Standes,

beede zu Riegersdorf unweit Kornneuburg B. U. M. B. gebürtig,

und katholischer Religion,

welches

an denselben in Folge der bey dem alhierigen k. k. Stadt- und Landgerichte wider sie abgeführten Criminalverfahren und darüber geschöpften, auch von einer hochlöblich landesfürstlich Nied. Oest. Regierung bestätigten Erkenntnisse dem zu Ende angeführten Inhalte gemäß heut den 27. August 1778. alhier in Wien vollzogen wird.

Inhalt ihrer Verbrechen.

Diese zween Brüder waren, und zwar der Johann H. bis in das 17te, der Michael H. hingegen bis in das 20. Jahralter bey ihren zu Riegersdorf behausst gewesenen Aeltern in Auf- und Unterhalte, und giengen denselben in der Bauernwirthschaft an die Hand, hernach aber begaben sie sich in Dienste, und dienten hin und wieder als

als Kocknechte so lang, bis er Johann H. sich verehliget, eine Bauernwirtschaft selbst angetreten, und nachdem er hierauf abgemietht, auf das Stehlen theils allein, theils mit andern Diebskameraden verlegt hat, wesenthalben er dann zwischen den Jahren 1772. und 1775. viermal bey dem Landgericht Leobendorf zum Verhaft gebracht, hierüber das erstemal auf ein halbes Jahr lang zur Herrschaftsarbeit in Eisen angesetzt, und nach ausgestandener Strafzeit frey entlassen worden ist; und obschon er das zweyte und dritte mal theils heimlich, theils mittels gewaltfamer Durchbrechung der Arrestmauern entwichen, wurde er dennoch gar bald darauf wieder zum viertenmal in einem Diebstahl samt seinem Bruder Michael H. zu Wolfersdorf betreten, sohin dem Landgericht Leobendorf ausgeliefert, und über die mit ihm vollführte Criminalverfahung auf 10 Jahre in eine Festung verurtheilet, dahin auch gegen Ende des 1776. Jahres abgeschicket, der Michael H. hingegen entlassen, aus welchem seinem Straforte aber er Johann H. samt einem andern Arrestanten nach vorläufig herabgeschlagenen Fuhreisen auf eine geeglistige Weise zu entweichen Gelegenheit gefunden hat.

Allein diese gerichtlichen Verfah- und Abstrafungen leiteten ihn Johann H. keineswegs zu einiger Besserung, indem er sogleich mit diesen aus der Festung entwichenen, und sohin mehrerer verübten Diebstahle halber zu Bisamberg bereits hingerichteten, liederlichen Pürschen bey einem Gärtner alhier in der Rossau einen auf 11 fl. 21 fr. angeschlagenen Diebstahl, sohin zu Treßdorf eine geringe Dieberey begangen, alsdann aber, nachdem ihn Johann H. sein diesfälliger Diebskamerad verlassen, seinen Bruder Michael H. sich zugesellet, und sowohl mit dessen, als auch anderer gerichtlich bekannten Diebe Hülfeleistung immerfort mit Stehlen und Rauben abgeben hat.

Bev der wider sie beede Delinquenten angestregten Untersuchung entdeckte sich sowohl durch ihre selbst eige gemacht Bekanntheit, als auch gerichtlich, und eidlich eingeholte Bestätigung, daß sie ungeachtet der von ihnen in den Gegenden von Korneuburg an Eschwaaren begangenen, und zum Theil einbekannten Diebereyen Erstens den 6ten August vorigen Jahres mit Beyhilfe zweier anderer Kameraden zu Treßdorf aus einem eröffneten Keller Seltfleisch, Schmalz, und Wein im beschwornen Werth von 26 fl. 21 fr. Zweytens im September darauf Nachts zu Leobendorf mittels Erbrechung des Kanzleyfensters, und Aufbrechung der darin verwahrten

Rassa-

Rassa-Truhe, einen auf 44 fl. 13 fr. an baarem Geld beedigten Betrag, dann Drittens gleich in einigen Tagen darnach in Vergesellschaftung ihres Betters Leopold H. einen Bauern zu Haselbach mittels gewaltthätiger Aufsprenzung dessen Kastens, an baarem Geld, und Geldes Werth zusammen 192 fl. 44 fr. entfremdet, weiters Viertens: den 20ten October einem Herrschaft Bisambergischen Unterthan Abends aus dem Stall 2 Pferde sammt den Geschirren im beschwornen Werth von 80 fl. 48 fr. und eben selbe Nacht einer Unterthanin zu Treßdorf aus dem von ihnen aufgesperreten Stadel ein auf 35 fl. angeschlagenermaßen halbgedecktes Sialisch entführet haben.

Fünftens: haben sie zween Delinquenten, nachdem von ihnen den 10. November darauf dem Sattler und Wagner des Stiffts Klosterneuburg aus der Wockstatt einige im Werth auf 1 fl. 57 fr. angesetzt, und andere unbestimmte Kleinigkeiten entwendet worden, den Entschluß gefasset, besagte zwey ihnen ziemlich bemittelt zu seyn angeschickene Leute auszurauben, und sind zu Bewerksstelligung dieses ihres boshaften Vorhabens den 23. des erst erwähnten Monats in den Hof hineingeschlichen, und in einer Schurpe bis gegen Mitternacht versteckter geblieben, wohin sie sich, nachdem der Johann H. vorläufig von dem Hof einen Prügel, der Michael H. aber einen Kögel, um sich hiermit allenfalls wehren zu können, mitgenommen, in des Sattlers und Wagners Schlafzimmer, wovon sie die nur mit Schnallt zugewesene Thür in aller Stille eröffnet, hinein begeben haben.

Allda hat der Johann H. den vom Bette aufgesprungenen Wagner bey dem Hals ergriffen, in das Bett geworfen, und an Händen und Füßen mit 4. eigends hierzu mitgenommenen Strickeln hartiglich gebunden, der Michael H. aber untereinstens den Sattler in seinem Bette angefallen, gleichfalls an Händen und Füßen gebunden, sohin beede mit ihren Tuchten zugehüllet, hierüber Liecht gemacht, und sowohl von einem, als dem anderen Geld abgefordert, solches auch nebst einigen in den Behältnissen, und sonst in Zimmer herumgelegenen Gewand abgeraubet, wodurch also diese beede in einem beschwornen Schaden von 176 fl. versetzt worden sind.

Hierauf haben sie beede Delinquenten Sechstens dem Wirth zu Mägen nächtllicher Weile aus seinem mit einem Vorhängschloß versehenen und von ihnen eröffneten Stall ein Paar Pferde sammt Geschirr im beedigten Werth von 128 fl. hinweg nach Pockfließ geritten, selbe in ein allda bey einem Bauern in einer Schurpe gestandenes, auf

auf 62 fl. 15 fr. eiblich angeschlagenes Kalesch angefrannet, und sich
anmit geflüchtet. Endlich haben sie kurz vor ihrer gegenwärtigen
Verhaftnehmung einen Diebstahl zu Bisamberg auszuüben versucht,
worauf sie aber nach einer mit einem Stemmeisen durch die Mauer
schon ziemlich bewirkten Oeffnung von einigen zufällig dahin gekom-
menen Leuten verhindert, und verfolgt worden sind, während welchen
der Michael H. zwar erwischt, jedoch durch ihn Johann H. mittels
Verwundung des Verfolgers anwiederum gerettet worden ist.

Durch diese von ihnen Delinquenten selbst geständig, auch
gesetzmäßig erhobenermassen verübte Diebstähle, und den begangenen
Raub demnach ist den diebställigen Partheyen ein Schaden zusam-
men von 756 fl. 19 fr. zugewachsen, und solcher über beschriebene Zurück-
stellung, und sonst gemachte Vergütung nur bis auf 380 fl. 47 ein-
stel fr. getilget worden.

Inhalt ihres Urtheils.

Dieser Johann H. und Michael H. sollen vor das all-
hiefige Schottenthor auf die gewöhnliche Richtstatt
geführt, allda mit dem Schwert vom Leben zum
Tod hingerichtet, sodann ihre Körper auf die Räder
gelegt, die Köpfe auf die Pfähle gesteckt, und hier-
über ein Galgen mit herabhängendem Stricke aufge-
richtet werden.

Dieses ihnen zur wohlverdienten Strafe, andern aber ihres gleichen
zum erspiegelnden Abscheuen.

Gott sey ihren armen Seelen gnädig und barmherzig!

